

**Vertrag
zwischen
der Stadt Metzingen
- nachfolgend „Stadt“ genannt -
und
dem Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo), Hechingen
- nachfolgend „naldo“ genannt –
über die Absenkung des bestehenden naldo-Stadttarifs Typ I auf
den naldo-Stadttarif Typ II und die Ausweitung des Stadttarifs auf
die Gesamt-Stadt Metzingen**

Präambel

In der Kernstadt von Metzingen (einschließlich der Siedlung Neugreuth) kann der ÖPNV bereits zum preislich günstigen Stadttarif I des naldo genutzt werden. Um eine zusätzliche Reduzierung der Fahrpreise zu erreichen, soll der bereits bestehende naldo-Stadttarif Typ I auf den naldo-Stadttarif Typ II abgesenkt und auf das gesamte Stadtgebiet Metzingen, also zusätzlich auf die Stadtteile Glems und Neuhausen, ausgeweitet werden. Hierfür wird die Einführung des naldo-Stadttarifs Typ II im Verkehrsbereich des gesamten Stadtgebiets Metzingen beschlossen.

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Zum 01.01.2023 wird für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Metzingen der naldo-Stadttarif Typ II gemäß den Tarifbestimmungen des naldo eingeführt.
- (2) Durch die verbindliche Anwendung des naldo–Stadttarifs Typ II im Anwendungsbereich gemäß § 2 entstehen den Verkehrsunternehmen Verluste bei den Fahrgeldeinnahmen. Die Stadt gewährt den Verkehrsunternehmen, die den Stadttarif Typ II in der Stadt Metzingen anwenden, einen Ausgleich für die finanziellen Auswirkungen, die diesen durch die Anwendung des Stadttarifs Typ II entstehen.
- (3) Der naldo-Stadttarif Typ II wird von der naldo-Verbundgesellschaft festgelegt und in den Tarifbestimmungen des naldo festgeschrieben.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Anwendung des Stadttarifs Typ II gilt für Tarifrelationen mit Start- und Zielpunkt innerhalb des gesamten Stadtgebietes von Metzingen auf den entsprechenden Linienverkehren nach § 42 PBefG, für die der Gemeinschaftstarif des naldo Anwendung findet.

§ 3 Art und Umfang der Ausgleichsleistungen

(1) Den Verkehrsunternehmen werden die durch die Anwendung des naldo-Stadttarifs Typ II entstandenen Einnahmeverluste durch die Stadt ausgeglichen. Der jährliche Ausgleichsbetrag bemisst sich aufgrund der Differenzbetrachtung zwischen den erwarteten Erlösen auf Grundlage des naldo-Stadttarifs Typ II verglichen mit den Erlösen, die sich unter Anwendung der bestehenden Tarife vor Einführung des naldo-Stadttarifs Typ II ergeben. Kalkulationsgrundlage ist hierbei die Anzahl der ermittelten Fahrscheine im Jahr 2019 im Anwendungsbereich gemäß § 2 zum Tarifstand 01.01.2023.

(2) Durch die verminderten Fahrgeldeinnahmen reduzieren sich die Erstattungszahlungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen gemäß § 231 SGB IX/BTHG. Der gemäß § 3 Abs. 1 errechnete Ausgleichsbetrag erhöht sich diesbezüglich im naldo (Stand 2019) um einen Vomhundertsatz in Höhe von 3,43 als Ausgleich für die verminderten Erstattungszahlungen nach § 231 SGB IX/BTHG.

(3) Der so zum Stand 01.01.2023 ermittelte Ausgleichsbetrag beträgt 67.500,00 €^[VF1] p.a. Er erhöht sich danach, üblicherweise jährlich, um den jeweiligen Prozentsatz der vom naldo-Aufsichtsrat beschlossenen Tarifierhöhung des naldo.

(4) Sollte es aufgrund geänderter Einnahmeaufteilungsregelungen des naldo erforderlich sein, die Höhe der Ausgleichsleistungen aufgrund der verkauften Fahrscheine jährlich neu zu ermitteln, bleibt den Vertragsparteien eine entsprechende jährliche Anpassung der Höhe der Ausgleichsleistungen vorbehalten.

§ 4 Gewährung der Ausgleichsleistungen

(1) Die Ausgleichsleistungen werden in Form von Tarifauffüllungen von der Stadt an ein vom naldo zu benennendes Verkehrsunternehmen gezahlt. Das Verkehrsunternehmen meldet die Ausgleichsleistungen als Fahrgeldeinnahmen zum Clearing an den naldo. Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt monatlich zum 15. eines Monats zu zwölf gleichen Teilen der Ausgleichssumme gemäß § 3 Abs. 3. Die Ausgleichsleistungen gehen in das Einnahmeaufteilungsverfahren gemäß den aktuellen Einnahmeaufteilungsregelungen des naldo ein.

(2) Im Falle von durchzuführenden Fortschreibungen des Ausgleichsbetrags gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält die Stadt spätestens drei Monate vor einer Tarifierhöhung schriftlich per E-Mail von naldo sowohl die Höhe der Tarifierhöhrungsrate als auch die genaue Höhe des neuen Ausgleichsleistungsbetrages mitgeteilt.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der naldo wird die Tarifmaßnahme im Rahmen weiterer naldo-Tarifieränderungen zum 01.01.2023 in seinen Kommunikationskanälen bedienen.

(2) Die Stadt unterstützt die naldo-Marketingmaßnahmen durch entsprechende Veröffentlichungen und in ihrem Internet-Auftritt. Hierbei hat rechtzeitig vorab eine einvernehmliche Abstimmung über den konkreten Inhalt zu erfolgen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt unverzüglich in Kraft; es sind die darin geregelten zeitlichen Gegebenheiten maßgebend. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist jedoch (wegen den für 2023 rechtzeitig abzuändernden naldo-Tarifdaten) ein Vertragsabschluss bis spätestens 31.08.2022.

(2) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Die Stadt hat davon auszugehen, dass nach einer erfolgten Kündigung der Vertragsgegenstand gemäß § 1 zum 01.01. des entsprechenden Folgejahrs maßgeblich außer Kraft gesetzt sein wird.

§ 7 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt.

(3) Sollte der Vertragszweck gemäß § 1 Abs. 1 mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Stadt Metzingen	Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)
Metzingen, den	Hechingen, den